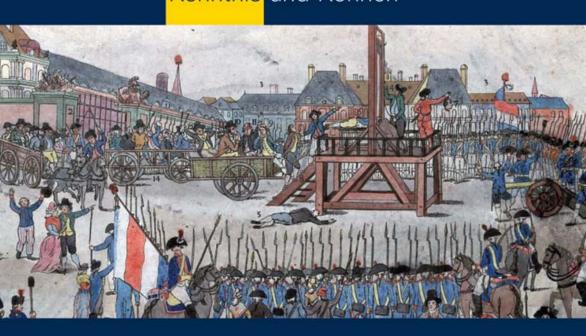
Kohlhammer und Können



Angela Taeger

Die Guillotine und die Erfindung der Humanität



Angela Taeger

Die Guillotine und die Erfindung der Humanität

1. Auflage 2016

Alle Rechte vorbehalten © W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN: 978-3-17-029278-9

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-029279-6 epub: ISBN 978-3-17-029280-2 mobi: ISBN 978-3-17-029281-9

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Inhaltsverzeichnis

Prolo	og – ode	r: Was zu erfahren sein wird			
1	Guille	Guillotin			
		Sein und			
	1.2	Schein			
2	Die G	Die Guillotine			
	2.1	Genese und			
	2.2	Geltung			
3	Die G	Die Gaffer			
	3.1	Straflust und			
	3.2	Straffrust			
Epilo	og – oder	: Was noch nachzutragen ist			
Bibli	ographie	2			

Prolog - oder: Was zu erfahren sein wird

Mitte 1791 verhandelt und entscheidet erstmals eine gesetzgebende Versammlung in Frankreich über den Fortbestand der Todesstrafe. Während der Beratungen über Konzeption und Inhalt des neu zu schaffenden Strafgesetzbuchs versucht eine Gruppe namhafter Gegner der Kapitalstrafe, die Assemblée Nationale Constituante zur Beseitigung dieser überkommenen, wie es heißt: ebenso barbarischen wie wirkungslosen Strafform zu bewegen. Ohne Erfolg. Die Vertreter der Nation votieren mit überwältigender Mehrheit gegen den abolitionistischen Reformvorschlag und für die Beibehaltung der Todesstrafe, in allerdings neuer, der revolutionären Zeit gemäßer Gestalt. Sie verlangen die Abschaffung der ihre Vollstreckung herkömmlich begleitenden Folter, eine Hinrichtung dürfe hinfort generell nicht mehr als den Verlust des Lebens umfassen. Zudem fordern sie ein einheitliches Prozedere für alle mit der Todesstrafe Belegten, ungeachtet ihrer Standeszugehörigkeit.

Was die Constituante auf den Weg bringt, schließt ihre Nachfolgerin, die Assemblée nationale législative im September 1791 ab; Anfang Oktober verabschiedet sie den Code pénal. Mit ihm werden Artikel 2 – La peine de mort consistera dans la simple privation de la vie, sans qu'il puisse jamais être exécuté aucune torture envers les condamnés – sowie Artikel 3 – Tout condamné à mort aura la tête tranchée – rechtskräftig.

Thema des Bandes

Was ein aufgeklärtes Strafgesetz, was dessen zivilisatorische Erhabenheit und seine Überlegenheit gegenüber allen anderen Strafgebräuchen ausmacht, wird 1791 auch in Zusammenhang mit der Todesstrafe zur Geltung gebracht: Sie sei in humaner Weise vorzunehmen. Und sie müsse dem aufklärerischen Verlangen nach Nützlichkeit Genüge tun, müsse exemplarisch abschreckend wirken. Um dieses Effekts willen schreiben die Strafrechtsreformer ihren öffentlichen Vollzug vor. Eine schwer einzulösende Theorie der Praxis! Letztere steht in den folgenden Ausführungen im Vordergrund; nicht die Todesstrafe ist Thema des Buchs, sondern ihre Vollstreckerin: die sogenannte Guillotine. Und mit ihr eine Reihe von Akteuren, die, mit der praktischen Umsetzung des aufklärerischen

Anspruchs in ganz unterschiedlicher Weise befasst, zuweilen durchaus kontextfremden Interessen nachgehen oder Eigenwilligkeiten folgen. Unter ihnen finden sich Unternehmer im weitesten Sinn, die auf Zuwächse von politischem, ökonomischem oder kulturellem Kapital aus sind, aber auch Teile der von den Strafrechtsreformern ins Visier genommenen Öffentlichkeit, ein straf-lustiges Publikum, wie sich erweist, das sich, anders als erwartet, nicht abschrecken lässt.

Wie ist das in Artikel 3 des *Code pénal* vorgesehene Enthaupten zu bewerkstelligen, ohne dass dem Hinrichtungsopfer dabei Schmerz und anhaltende Qualen zugefügt würden? Charles-Henri Sanson, der erfahrene Scharfrichter von Paris, erklärt sich außerstande, mit seinem gewöhnlich benutzten Hand-Werkzeug ohne Vertun, stets zielsicher, mit einem Schlag, also auf eine als human definierte Art, Kopf und Körper eines Menschen trennen zu können. Bei ihrer Suche nach geeignetem Ersatz für das Henkerschwert erinnert sich die recht schwerfällige Ministerialbürokratie der viele Monate zurückliegenden engagierten Rede eines Pariser Deputierten namens Joseph-Ignace Guillotin über einen »einfachen Mechanismus«, der eine Enthauptung zuverlässig zu einer sauberen Angelegenheit werden lasse:

»mit meiner Maschine trenne ich Euch den Kopf innerhalb eines Augenblicks vom Leib, ohne dass Ihr Schmerz verspürtet. Das Gerät fällt herab wie der Blitz, der Kopf fliegt davon, das Blut sprudelt hervor, der Mensch ist nicht mehr!«¹

Im Oktober, erneut im Dezember 1789 hatte Guillotin die Assemblée Nationale Constituante unter Berufung auf die Menschenrechte und ein ihnen entsprechendes Strafrecht für »seine Maschine« einnehmen wollen, stieß aber auf taube Ohren. 1792 dann die Genugtuung, im Zuge der Konzeption einer human tötenden Maschine als Sachverständiger einbestellt und um beratenden Beistand beim Bau eines Prototyps gebeten zu werden. Guillotin aber lehnt ab; er hat sich unterdessen als Privatier völlig zurückgezogen.

Aufbau des Buchs

Joseph-Ignace Guillotin steht im Mittelpunkt des ersten Teils des Buchs. Was treibt den erfolgreichen Modearzt, den in Forschung und Lehre ausgewiesenen Mediziner, sich ab 1788 mit Verve in das tagespolitische und revolutionäre Geschehen zu mischen? Was veranlasst ihn, sich als Fachmann in der Frage des humanen Tötens zu profilieren, den Beweis für seine Sachkunde jedoch schuldig und auch in der Auseinandersetzung um den Fortbestand der Todesstrafe im *Code pénal* stumm zu bleiben?

Die Geschichte des eigenbrötlerisch wirkenden Politikers Guillotin endet - er verliert mit der Auflösung der Constituante das passive Wahlrecht -, als die der Guillotine in Frankreich beginnt. Die Enthauptungsmaschine wird ohne sein Zutun entwickelt; am 25. April 1792 kommt sie erstmals öffentlich zum Einsatz. Nach erfolgreicher Premiere und geringfügigen technischen Verbesserungen im Anschluss kann die Guillotine serienmäßig produziert und alsbald landesweit bereitgestellt werden. Seine zuverlässig arbeitende Gehilfin ermöglicht es dem Henker, in human erscheinender Weise ins Werk zu setzen, was ihm gerichtlich bedeutet wird. Selbst der Flut der unter der Schreckensherrschaft juridisch veranlassten oder obrigkeitlich kurzerhand verfügten Todesurteile zeigt sich das robuste Gerät gewachsen - besser als ihr Eigentümer und Betreiber Sanson. Die Herren des Schreckens beuten die Guillotine skrupellos aus, als effizientes Werkzeug ebenso wie als effektvolles Symbol. Sie arbeitet, im Akkord oder als nur drohende Repräsentantin, stets im Dienst der um Stabilisierung bemühten Regierungs-Gewalt. Zwar neigt sich die ganz große Zeit der Guillotine als Herrschaftsinstrument nach dem Sturz Robespierres schnell ihrem Ende zu, bis in das ausgehende 20. Jahrhundert aber bleibt sie ein wesentliches Requisit auf der Bühne politischer Auseinandersetzungen um den Gewinn oder auch den Erhalt von Macht. 1977 kommt die Guillotine in Frankreich zum letzten Mal zum Einsatz, erst 1981 aber endgültig zur Ruhe, nachdem es der gerade gewählten Mehrheit der Sozialisten in der Nationalversammlung gelingt, die Todesstrafe dauerhaft aus dem Code pénal zu verbannen.

Gegenstand des zweiten Teils des Buchs ist die Guillotine, ist ihre Geschichte als technisches Konstrukt sowie als eine wechselnde und disparate Assoziationen herausfordernde Konstruktion: Zunächst geht es um ihre Genese als zivilisationstechnische Errungenschaft, konkret: um die Herren, die sich um die detaillierte Planung und Fertigung einer solchen human tötenden Maschine bewerben respektive verdient machen. Wer sind sie? Springen sie aus philanthropischen Motiven für Guillotin in die Bresche und einer mit der Umsetzung der neuen strafrechtlichen Regelungen hoffnungslos überforderten Exekutive bei? Anschließend werden Be-Deutungen und Geltung der Guillotine diskutiert. Dabei leitet die von den Zeitgenossen während des Terrorregimes keineswegs nur kursorisch erörterte, auch die Gemüter nach 1794 noch erhitzende allgemeine Frage, ob Recht Schaffende stets auch Rechtschaffene sind oder es sein müssten, über zu der zeitgleich lautwerdenden, ob das der Guillotine ursprünglich beigegebene schmückende Label human tötend nicht zumindest eine Fehletikettierung, wenn nicht Etikettenschwindel sei. Dass der expressive exzessive Einsatz der Maschine während der Schreckensherrschaft solchen Angriffen Vorschub leistet, nimmt nicht wunder. Erklärungsbedürftig ist, dass sie anhaltend, bis weit in das 19. Jahrhundert hinein, vorgetragen werden. Wer sind die Urheber dieser Attacken? Wer sekundiert ihnen? Und nicht zuletzt: Was wird unternommen, um sie zu parieren? Die Guillotine, nachhaltig in Verruf geraten, gründlich beschädigt und kaum mehr vorzeigbar, wird auf eine Odyssee geschickt, die sie hin und her, quer durch die Stadt, hinaus bis an die äußerste Peripherie führt. Wir folgen ihrem Weg durch Paris, an Orte, die entweder abgelegen, also geeignet sind, die Guillotine aus der öffentlichen Wahrnehmung und Schusslinie zu halten, oder symbolisch positiv konnotiert, mithin dazu angetan, Gerät und Betreiber in freundlicherem Licht erscheinen zu lassen.

Was sich aufgeklärte Strafrechtsreformer auf die Fahnen schrieben, was Guillotin versprach und andere selbsternannte Fachmänner nach ihm bewerkstelligt zu haben glaubten, was Kritiker der Guillotine indes als Schimäre oder Hochstapelei verdammten, Generationen von Rechtspolitkern gleichwohl weiterhin als real existent ansahen: den humanen Vollzug staatlich veranlassten Tötens - er fällt beim Premierenpublikum am 24. April 1792 auf der Place de Grève in Paris durch. Die Guillotine, die hier ihr erstes Opfer schnell und zuverlässig zu Tode bringt, wird von den Zuschauern und Zuschauerinnen ausgepfiffen; lauthals fordert die eine ausführlichere blutige Darbietung erwartende Menge den Scharfrichter und den Galgen zurück. Seit Michel Foucault wissen wir um die didaktische Ambivalenz des öffentlichen Vollzugs von Körperstrafen und Hinrichtungen. Wie in Überwachen und Strafen plausibel dargelegt, werde damit einerseits uneingeschränkte Herrschaft geltend und sinnfällig gemacht, also stabilisiert, andererseits jedoch ein Herrschaft bedrohendes Gewaltpotenzial bei den Schaulustigen unterhalten und ausgebaut, ja, herausgefordert. Die Reaktion der 1792 um das Schafott Versammelten belegt indirekt zumindest die Wirksamkeit des zweiten, des Verrohungseffekts. Das humane Töten wird für sie, die sie die Dramatik brutaler Hinrichtungsrituale des Ancien Regime gewohnt sind, zum Kulturschock. Die Lösung des Problems, Besucher von Hinrichtungen erst akkulturieren zu müssen, um ihnen die zivilisatorische Überlegenheit der Guillotine nahebringen zu können, geht zu einem Teil auf in dem utilitaristischen Anspruch des neuen Strafgesetzes, sie erziehen, bessern, sie vor der eigenen Neigung zu Devianz und Gewalt bewahren zu wollen. Zu diesem Zweck sieht das strafrechtliche Curriculum die öffentliche Vollstreckung von Todesurteilen vor. Gelingen Akkulturation und Abschreckung angesichts der Guillotine?

Das dritte Kapitel ist der Straflust von Gaffern und den Versuchen gewidmet, beider Herr zu werden. In dessen ersten Teil kommen die von Hinrichtungen angezogenen Schaulustigen, beziehungsweise deren Sprachmittler, sie kritisch beäugende Reporter und Literaten, zu Wort, im zweiten einige der ob der unübersehbaren Erziehungsresistenz des Hinrichtungspublikums frustrierten Behörden- und Regierungsvertreter. Was verbirgt sich hinter der überaus sensiblen Aufmerksamkeit, mit der sich die Pariser Boulevardpresse vom letzten Drittel des 19. Jahrhunderts an den Gaffern zuwendet? Lässt einzig die Befürchtung, den strafgesetzlich verbürgten Nützlichkeitseffekt unwiderruflich preisgeben zu müssen, die gereizten Akteure auf fast allen politischen Ebenen

davon Abstand nehmen, die Öffentlichkeit strikt von Hinrichtungsplatz und Guillotine fernzuhalten? Weshalb sonst hat es über Jahrzehnte, bis weit in das 20. Jahrhundert hinein zur Bändigung der Straflustigen mit halbherzigen Maßnahmen sein Bewenden, die, wie im dritten Kapitel ausführlich dargelegt, auch für die Zeitgenossen augenscheinlich, allesamt ihre Wirkung verfehlen?

Ein Ergebnis der unter den Überschriften Straflust und Straffrust angestellten Überlegungen besagt, dass die Geschichte der Guillotine zwar über weite Strecken, jedoch nicht in jeder Phase schlüssig oder zumindest nachvollziehbar zu (re-)konstruieren ist, ohne ergänzend die der Debatte um die Todesstrafe zu berücksichtigen. Das kurze Schlusskapitel, ein Nachtrag zur Todesstrafe, sollte dazu beitragen, einige solcher blinder Flecken zu beseitigen.

Guillotin



Abb. 1: Dr. Guillotin stellt seine Erfindung vor: »Das Gerät senkt sich blitzartig; der Kopf fliegt; der Mensch ist nicht mehr« (Quelle: picture-alliance/akg-images)

1.1 Sein und ...

Joseph-Ignace Guillotin wird am 28. Mai 1738 in Saintes, unweit der Charante, etwa 70 Kilometer südlich von La Rochelle gelegen, geboren. Seine Eltern, Cathérine-Agathe Martin und Joseph-Alexandre Guillotin, haben es in der kleinen Stadt zu Ansehen und einigem Wohlstand gebracht; Joseph-Alexandre Guillotin ist Jurist und als *Procureur du roi*, als öffentlicher Ankläger, in Saintes tätig. Von ihren 13 Kindern erreichen nur vier das Erwachsenenalter. Joseph kommt als neuntes Kind zur Welt, wächst gemeinsam mit zwei Brüdern und einer Schwester auf. Er erhält eine durchaus standesgemäße Erziehung und Ausbildung. Zunächst besucht er das Jesuitenkolleg in Saintes, anschließend widmet er sich, dem Wunsch seiner Eltern folgend, weiterführenden und vertiefenden Studien der Theologie. Zügig absolviert er ein Vorbereitungsstudium bei der renommierten *Société de Jésus* in Bordeaux, wird 1756 in den Jesuitenorden aufgenommen und schließt 1762 seine wissenschaftliche Auseinanderset-

zung mit der Theologie an der Universität in Bordeaux mit dem Titel eines Magisters ab.

Aufstieg

Weiteren Karriereschritten im Orden sowie an den führenden Universitäten öffnete sich damit ein leicht gangbarer Weg. Joseph Guillotin betritt ihn nicht, wendet sich 1763 vielmehr einem lebenspraktischeren Bereich zu, der medizinischen Heilkunst. Es zieht ihn in das Wissenschaftsmekka, das gesellschaftliche, kulturelle und politische Zentrum des Königreichs, nach Paris. Ein ehrgeiziges Vorhaben, sich ohne Beziehungen, ohne einflussreiche Gönner und mit den nicht allzu reichlich bemessenen Subsidien, die seine Eltern ihm zukommen lassen, gerade an diesem Ort etablieren zu wollen. Ein aussichtsloses Unterfangen, wie sich alsbald erweist. Joseph muss vorerst mit der zweiten Wahl vorliebnehmen, mit Reims, wo er wiederum schnell reüssiert. Nach vier Jahren, 1768, verleiht ihm die dortige Fakultät den Doktortitel, und unverzüglich verlässt er die wenig geschätzte Alma mater in der Provinz, um endlich nach Paris zu gelangen. Er hat seine Übersiedlung gut vorbereitet, kann eine von der Universität teilfinanzierte Unterkunft anmieten und ein Stiftungsstipendium ergattern, das ihn der Leistung sämtlicher Studiengebühren enthebt. Eine solide Grundlage für ein konzentriertes Studium an der Sorbonne, das er 1770 mit einer Doktorarbeit über die Tollwut¹ abschließt.

In dieser Arbeit breitet er nicht nur seine im engeren Sinn medizinischen Kenntnisse aus, sondern erörtert auch die Frage, ob ethisch vertretbar sei, was wissenschaftlich Erkenntnisgewinne verspreche, nämlich an Tieren mit einigem Erfolg erprobte Therapien an lebenden Menschen vorzunehmen. Joseph Guillotin hält eine solche Versuchsreihe mit einer bestimmten Probandenpopulation nicht nur für zulässig sondern für moralisch geboten. Die Zielgruppe, die ihm vorschwebt, sind

»Schuldige, die das Gesetz aus dem Gemeinwesen, das sie angegriffen haben, auszumerzen sucht. Solche Menschen wählte ich aus, um sie all jenen Versuchen zu unterziehen, die ich an Tieren ausprobiert hätte. Kämen sie dabei um, so änderte dies für sie lediglich die Art ihrer Hinrichtung.«

Überlebten sie aber, so könne die ursprünglich über sie verhängte Todesstrafe in lebenslange Galeerenhaft umgewandelt werden, »um sie in gewisser Weise für die Qualen zu entschädigen, die sie während der [ihnen injizierten] Krankheit aushalten müssten.« Minder schwerer Verbrechen Schuldige könne man für den Fall, dass sie genesen, sogar straffrei stellen, da die »grauenhafte Prüfung«, der sie sich als Versuchsobjekte hätten unterziehen müssen, sie hinfort

14

sicher auf den rechten Weg zurückführe. Guillotin räumt ein, sein Projekt möge vielleicht »ungerecht, furchtbar oder unmenschlich« erscheinen, »schrecklich aber ist es nicht«, beharrt er. »Ein kleiner Stich, die schmerzhaften Symptome der Krankheit«, was sei das schon im Vergleich zu dem, was einem Hinrichtungsopfer bevorstehe, die »entsetzlichen Qualen eines Menschen, dem man die Knochen bricht und den man sein Leben in hoffnungslosen Ängsten aushauchen lässt.«

Mögliche Beweggründe Guillotins

Ein sentiment humanitaire liest der Biograf Guillotins, Henri Pigaillem, in diesen Sätzen; und aus ihnen den Willen des vom Los der zum Tode Verurteilten erschütterten Bienfaiteur, »deren Leiden zu verringern, wenn nicht gar aus der Welt zu schaffen.«² Zwingend ist diese Lesart nicht, wenn auch sehr naheliegend für einen Autor, der sein Buch über Guillotin mit Bienfaiteur de l'humanité untertitelt und bestrebt ist, dessen ganzes Sein und Tun als ungebrochen philanthropisch zu (re-)konstruieren. Andreas Schlieper, ebenfalls Verfasser einer neueren Biographie Guillotins, ordnet dessen Einlassungen zum heuristischen und ethischen Wert von Menschenversuchen, weit weniger emphatisch, mit spöttischem Unterton, als Beispiel für zeittypische »Äußerungen von feurigen Ärzten« ein, »die begeistert auf dem Weg der Wissenschaft voranschreiten wollen.«³ Auch diese Interpretation der Überlegungen Guillotins und die damit verbundene Charakterisierung seiner Person vermögen nicht vollständig zu überzeugen. Der weitere professionelle Werdegang des nunmehr promovierten Joseph Guillotin, im Folgenden kurz skizziert, nimmt sich weder aus wie der eines selbstlosen Wohltäters, noch weist er konturierte Spuren eines für die Wissenschaft entflammten Mediziners auf.

1770 promoviert, 1771 komfortabel etabliert – Dr. Guillotin wohnt und praktiziert nach seiner Ernennung zum docteur régent in einer geräumigen, elegant ausgestatteten Wohnung links der Seine, im Viertel Saint-Séverin, rue de la Bûcherie. Sein medizinischer Rat kostet durchschnittlich 30 Livres – viel Geld. Und nur gut Betuchte können es sich leisten, ihn zu konsultieren. Er gilt als einer der besten und teuersten Ärzte in Paris, seine Klientel, le Tout-Paris mondain suche ihn auf, als besonders exklusiv. Erfolg macht erfolgreich. Es bedürfte also keines weiteren Zutuns des, wie wir heute sagen würden, Modearztes, um die Schar seiner zahlungskräftigen Patientinnen und Patienten wie auch seine Einkünfte stetig zu vergrößern. Aber Dr. Guillotin gibt sich nicht mit dem Anfang der 1770er Jahre Erreichten zufrieden, sondern arbeitet während der folgenden Jahre verbissen und zielstrebig daran, seine Reputation als medizinisch Sachkundiger zu mehren, facettenreich auszubauen und öffentlichkeitswirksam zu dokumentieren. Zweifellos öffnet ihm die 1778 ausgesprochene Berufung